

Anmeldung von Vereinbarungen**(Sache COMP/38.348/E3 (Repsol CPP SA — Vertrieb von Kraft- und Brennstoffen))**

(2002/C 70/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Dezember 2001 wurden bei der Kommission von der Repsol Comercial de Productos Petrolíferos SA, gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates Vereinbarungen und/oder Vertragsentwürfe angemeldet, die die Voraussetzungen definieren, nach denen dieses Unternehmen den Vertrieb von Kraft- und Brennstoffen für Kraftfahrzeuge durch Tankstellen in Spanien durchführt bzw. durchführen wird. Diese Vereinbarungen und/oder Vertragsentwürfe enthalten insbesondere Klauseln, die nach ihrem Sinn und Zweck ein Wettbewerbsverbot für die Vertragspartner bedeuten, die auf einer nachfolgenden Stufe der Vertriebskette stehen.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, dass die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.348/E3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Geschäftsstelle Kartellrecht,
J-70 0/18
B-1049 Brüssel.

Anmeldung von Vereinbarungen**(Sachen COMP/38.194/E3 (Neste Markkinointi Oy + Jakeluasema Timo Peltonen Ky) und COMP/38.195/E3 (Neste Markkinointi Oy + Kaustisen Motelli Oy))**

(2002/C 70/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Juli 2001 wurden bei der Kommission gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates zwei Vereinbarungen zwischen der Neste Markkinointi Oy und ihren Tankstellenbetreibern in Finnland angemeldet. Die Vereinbarungen betreffen den Weiterverkauf von Automobilkraftstoffen und damit verbundenen Produkten der Neste Markkinointi Oy in Tankstellen in Finnland. In den Vereinbarungen ist vorgesehen, dass die Tankstellenbetreiber keine Konkurrenzprodukte verkaufen dürfen.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, dass die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe der Aktenzeichen COMP/38.194/E3 und COMP/38.195/E3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Geschäftsstelle Kartellrecht,
J-70 0/18,
B-1049 Brüssel.
